

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, über die mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind.

### **Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 03.04.2001**

Der Oberbergische Kreis, hier die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde, hat folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

1. Gegen den westlichen Satzungsbereich bestehen dann keine Bedenken, wenn zur langfristigen Sicherung der festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen mit dem Vorhabenträger/Eigentümer eine vertragliche Regelung getroffen wird, die vor Realisierung der Baumaßnahme abzuschließen ist.
2. Entsprechend der Ausweisung des südlichen Bereiches im Biotopkataster des Landes NRW kann dem Planungsvorhaben nur zugestimmt werden, wenn in der Satzung ein mindestens 20 bis 25 m breiter Streifen parallel zur Othe von jeglicher Nutzung ausgenommen wird.  
Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme „Obstbaumpflanzung“ soll zugunsten der im Maßnahmenkatalog des Biotopkatasters dargestellten Flächenextensivierung geändert werden.  
Mit dem Vorhabenträger/Eigentümer ist ebenfalls zur langfristigen Sicherung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen eine vertragliche Regelung zu treffen, die vor Realisierung der Baumaßnahme abzuschließen ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes gemäß Kartierung des GLA 1998 (Geologischen Landesamtes) besonders schutzwürdige Böden, hier Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit und grundwasserbeeinflusste Böden, vorkommen.

### **Beschluss:**

zu 1.: Zur langfristigen Sicherung des festgesetzten ökologischen Ausgleichs wird vor Realisierung des Bauvorhabens mit dem Vorhabenträger/Eigentümer eine vertragliche Regelung getroffen.  
Der 2. Absatz des § 3 „Kompensationsmaßnahmen“ wird daher wie folgt geändert:

Eine Sicherung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Basis einer mit dem Vorhabenträger/Eigentümer abzuschließenden vertraglichen Regelung, die vor Realisierung der Baumaßnahme abgeschlossen wird.

Entsprechende Sicherheitsleitungen zur Sicherung des Ausgleichs werden gefordert und einbehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 2.: Damit die Aussagen des Biotopkatasters NRW, das den Othebach als

schutzwürdigen Bereich darstellt berücksichtigt werden können, muss die Satzung im § 2 "Festsetzungen" geändert werden. Vorgeschlagen wird, dass der Abs. 2 folgende Fassung erhält:

Aufgrund der Aussagen des Biotopkatasters NRW, das den Othebach als schutzwürdigen Bereich mit dem Ziel der Erhaltung des Bachlaufes, einschl. der bachbegleitenden Gehölze darstellt, muss ein mindestens 25 m breiter Streifen parallel zum Othebach von jeglicher Nutzung ausgenommen werden.

In diesem freizuhaltenden Schutzstreifen ist auch die Anpflanzung der 8 heimischen Obstbäume, die als Ausgleich für die Versiegelung durch ein Wohnhaus vorgesehen sind, nicht zulässig.

Die Sicherung dieser ökologischen Festsetzungen erfolgt analog zur westlichen Fläche ebenfalls durch eine vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger/Eigentümer, vor Realisierung des Bauvorhabens.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3.: Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

2. Unter Berücksichtigung des zu 1. gefassten Einzelbeschlusses und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Ergänzungssatzung, empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Bergneustadt den Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig